



Professor Dr. Julian Nida-Rümelin, München

## Kultur als Staatsziel?

*Professor Nida-Rümelin wirft im vorliegenden Beitrag in kurz gefasster Form ein Schlaglicht auf die Diskussion über die Einführung eines Staatsziels Kultur in das Grundgesetz. Dabei ist insbesondere auch die Sichtweise eines Nicht-Juristen für die aktuelle Debatte über dieses Thema fruchtbar. Der Autor unterstreicht in seinem Beitrag die vielschichtige Bedeutung von Kultur für den Demokratie-, Rechts- und Sozialstaat. Praktische Beispiele wie die über die Filmförderung für den deutschen Film oder die Vielfalt unserer Museumslandschaft sowie die ermöglichte Vielfalt kulturellen Lebens, verdeutlichen die Rangstellung die der Kultur heute zukommt und wie sehr die Zeit gekommen ist, der Kultur als Staatsziel eine normative Fundierung im Grundgesetz zu gewähren.*

*In der Beitragsreihe zum Thema "Kultur als Staatsziel" wurden zudem die Beiträge von Prof. Dr. Bodo Pieroth (1-2006), Prof. Dr. Friedhelm Hufen (3-2006) und Dr. Bernd Küster (7-2006) publiziert.*

S. 80

- HFR 6/2006 S. 1 -

- Dem Vorschlag Stellung zu nehmen zu der Frage, ob die Kultur als ein Staatsziel in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland verankert werden sollte, komme ich als früherer Kulturstaatsminister und Kulturreferent der Landeshauptstadt München gerne nach. Meine Stellungnahme ist nicht die des Verfassungsjuristen, sondern die eines politischen Philosophen mit praktischen Erfahrungen in der Kulturpolitik. Es geht mir um die normative Verfasstheit unseres Gemeinwesens und hier spezifisch um die Rolle der Kultur für diese normative Verfasstheit. Ich habe an anderer Stelle dafür argumentiert<sup>1</sup>, dass das zivile demokratische Gemeinwesen auf einem Netz von Kooperationen beruht, die durch die staatlichen Institutionen gestützt werden – unter anderem durch Sanktionierung fundamentaler Rechtsnormen wie sie in Art. 1-19 unseres Grundgesetzes verankert sind und die man als autonomiesichernde Prinzipien unserer Rechtsordnung interpretieren kann. Der Bürger wird als Autor seines Lebens interpretiert, der für Gründe zugänglich ist – Gründe für Überzeugungen und Gründe für Handlungen –, der daher nicht Objekt staatlicher Bevormundung sein darf. Die Selbstachtung des Einzelnen<sup>2</sup> ist das höchste Gut unserer Verfassung, wie es in Art. 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dies war die angemessene Reaktion auf die Erfahrungen aus der NS-Diktatur, die in ihren menschenverachtenden Praktiken darauf gerichtet war, die Selbstachtung großer Teile der Bevölkerung systematisch zu zerstören: Derjenigen, deren Religion oder ethnische Identität vernichtet werden sollte, wie der Juden und „Zigeuner“, aber auch derjenigen, die dem Regime Widerstand leisteten und schließlich sogar derjenigen, die ihr ideologisch verfallen waren. Die bedingungslose Unterwerfung unter das Führer-Prinzip sollte systematisch die Autorschaft des Einzelnen, seine je individuelle Verantwortlichkeit, seine Autonomie zerstören. Auch die kulturelle Produktion des NS-Staates, seine Inszenierungen und Repräsentationen wurden in den Dienst dieses anti-humanistischen Programms gestellt. Dies geschah zum Teil in der Form einer eigenen NS-Kunst, zu einem überwiegenden Teil aber in der Separierung dessen, was als konform und dessen, was als entartet galt. Die Grenzen zwischen diesen beiden Bereichen waren nicht scharf gezogen und der von der NS-Kulturpolitik akzeptierte, teilweise geförderte und teilweise lediglich geduldete Bereich der Künste reichte von purem NS-Megakitsch in Gestalt scharfkantiger simplistischer Heldenfiguren bis zu

<sup>1</sup> Vgl. JNR: *Demokratie als Kooperation*, Frankfurt a.M. 1999, bes. Kap. 7 und 8.

<sup>2</sup> Meine Position wird dazu näher ausgeführt in JNR: *Über menschliche Freiheit*, Stuttgart 2005, bes. Kap. V

beachtlichen Werken der Neuen Sachlichkeit.

**S. 81**

- HFR 6/2006 S. 2 -

- 2 Diese Instrumentalisierung der Kultur durch den NS-Staat, die diesem loyale Gefolgschaft auch unter Kulturschaffenden sicherte und zugleich der menschenverachtenden Brutalität und Primitivität des Regimes den Anschein gab im Dienste hehrer Ziele zu stehen, hat die Väter und Mütter des Grundgesetzes nicht nur veranlasst in bewundernswerter Deutlichkeit die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung festzuschreiben (Art. 5, Abs. 3 GG), sondern auch die Verantwortung des Bundes für Kultur auf die auswärtigen Beziehungen zu beschränken. Es gibt lediglich die Dimension der sog. gesamtstaatlichen Repräsentation, zu der zweifellos auch eine kulturelle Dimension gehört, die die kulturpolitische Praxis des Bundes leitete und gewisse Spielräume eröffnete, die schon vor Einrichtung des Amtes eines Kulturstaatsministers von allen Bundesregierungen genutzt wurden.
- 3 Mit über einer Milliarde Euro stellt der Bund immerhin rund zwölf Prozent der deutschen Kulturförderung. Wenn man die Ausgaben der Gemeinden und der Stadtstaaten zusammennimmt, so tragen diese etwa 55 Prozent der gesamten Kulturförderung. Die Flächenländer rund ein Drittel. Bei den Kulturausgaben pro Kopf gibt es übrigens ein Ost-West und ein Süd-Nord Gefälle, d.h. östliche Regionen haben tendenziell höhere Kulturausgaben pro Kopf als westliche und südliche als nördliche. Von allen Städten liegt die Kulturförderung in Magdeburg, gerechnet pro Kopf der Einwohnerzahl, am höchsten.
- 4 Die weitgehende Autonomie der Städte auch in ihrer Kulturpolitik, kann man als ein weiteres Bollwerk gegen eine die zentralistische politische Instrumentalisierung des Kulturellen ansehen. Die entscheidendste Instrumentalisierungsbremse liegt jedoch in der normativen Verfasstheit der Kunstwelt selbst. Diese hat sich ihre Autonomie im Laufe des 19. Jahrhunderts und des frühen 20. Jahrhunderts erkämpft und sie ist heute nicht nur institutionell verankert, etwa in der Unabhängigkeit der Programmgestaltung von Intendanten, sondern auch durch ein Ethos der politischen Nicht-Intervention gestützt.

**S. 82**

- HFR 6/2006 S. 3 -

- 5 Die Aufnahme der Kultur als Staatsziel würde die etablierte Staats-Praxis normativ stützen. Die Gefahr, dass damit zugleich die Autonomie und Freiheit der Kunst beeinträchtigt werden könnte, ist nicht erkennbar. Sowohl das Ethos der Kunstautonomie, wie die etablierten Institutionen des staatlichen Interventions-Gebotes, vom Status des Intendanten bis zur Jurierung kommunaler Kunstpreise ist stabil und unterdessen von allen demokratischen Parteien in Deutschland programmatisch und praktisch anerkannt.
- 6 Die von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ in der vergangenen Legislaturperiode empfohlene Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 20b mit dem Wortlaut „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ kann angesichts der etablierten kulturpolitischen Praxis in der Bundesrepublik über Jahrzehnte und der normativen Verfasstheit der Kunstwelt keine Gefährdung der Freiheit von Kunst und Kultur nach sich ziehen. Auch die Vorrangstellung der Städte und Gemeinden, sowie der Länder im Bereich der Kulturförderung würde durch eine solche Staatszielbestimmung nicht einmal tangiert. Die Staatsziele des Grundgesetzes richten sich an alle staatlichen Ebenen gleichermaßen. Staatszielbestimmungen ändern an der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nichts.
- 7 Wenn also nichts *gegen* die normative Stützung einer in Jahrzehnten der Nachkriegspolitik etablierten kulturpolitischen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz spricht, so stellt sich die Frage, ob es Argumente *für* die Aufnahme des Staatsziels Kultur gibt. Schließlich ist ein Argument der Gegner einer solchen

Staatszielbestimmung, dass Selbstverständlichkeiten im Grundgesetz nicht eigens aufgeführt werden sollten<sup>3</sup>, zumal, wenn die ständige Rechtsprechung, auch des Bundesverfassungsgerichts, ohnehin eine ungeschriebene Staatszielbestimmung Kultur festgeschrieben habe. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass das Grundgesetz eine Vielfalt von „Selbstverständlichkeiten“ enthält, z.B. die, dass es sich um einen Rechtsstaat handelt. Die entscheidende Frage ist also die nach der Zentralität. Gibt es einen Unterschied zwischen staatlicher Sportförderung und staatlicher Kulturförderung in dieser Hinsicht. Meine Antwort lautet: Ja, hier besteht ein gravierender Unterschied an Zentralität. Ich befürworte staatliche Sportförderung auch außerhalb der Bildungseinrichtungen ohne jede Einschränkung, aber diese spielt für die demokratische Ordnung unserer Republik keine konstitutive Rolle. Ich halte also gegen diese Parallelisierung anderer staatlicher Förderbereiche mit der Kultur, dass wir in einem Kulturstaat, aber nicht in einem Sportstaat leben. Die Demokratie lebt von einer kulturellen Substanz, die sich nicht ohne staatliche Förderung erhalten lässt. Gleiches gilt nicht für den Sport. Gegner eines Staatsziels Kultur wenden ein, dass das Grundrecht des Artikel 5 GG schon ein hinreichendes Maß staatlicher Verantwortung für die Kultur beinhalte. Tatsächlich ist das eine merkwürdige Lesart des Artikels 5 GG, der dem Staat eine besondere Zurückhaltung auferlegt. Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei, heißt vor allem frei von staatlicher Einflussnahme und Gängelung.

S. 83

- HFR 6/2006 S. 4 -

- 8 Die eigentliche Frage lautet also, ob sich die Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat versteht, oder nicht. Zusammen mit Österreich und Frankreich ist Deutschland diejenige Nation weltweit, die am deutlichsten in der staatlichen Praxis eine besondere Verantwortung für Kultur anerkennt. Diese staatliche Praxis verhindert, dass kulturelle und künstlerische Aktivitäten ganz unter das Diktat des Marktes geraten und insofern eine neue Unfreiheit erfahren, die zwar nicht mehr wie in totalitären Staaten obrigkeitlich organisiert ist, die aber in ähnlicher Weise die Freiheit und die Vielfalt des künstlerischen Ausdruckes beschränken kann. Wenn es etwa in Deutschland keine durch staatliche Regelungen und staatliche Förderungen ermöglichte Filmproduktion gäbe, so würden die großen Hollywood-Produktionen, die auf dem primären US-amerikanischen Markt ihre Hauptverwertung und auf den kleineren europäischen und internationalen Märkten ihre Nebenverwertung kalkulieren, noch dominanter, als sie ohnehin sind. Dies würde die kulturelle Verfasstheit europäischer Nationen und Regionen tangieren. Wenn die von Jugendlichen wahrgenommenen Rollenmuster des Films, zumal des Kino-Films, durchgängig einer anderen Kultur angehören, so können damit nicht nur Identitätsprobleme entstehen, sondern auch Minderwertigkeitsgefühle der eigenen kulturellen Verfasstheit gegenüber.
- 9 Wer die Bewahrung des kulturellen Erbes ausschließlich den Marktgesetzen unterwerfen würde, müsste mit einer fast völligen Zerstörung der deutschen Museumslandschaft rechnen. Die Tatsache, dass etwa zehnmal so viele Menschen in der Bundesrepublik jährlich Museen wie Bundesliga-Stadien besuchen, zeigt, dass diese staatliche Pflege des kulturellen Erbes ein wichtiges Bedürfnis darstellt. Wenn die staatliche Förderung klassischer Musik etwa in Gestalt der Philharmonien den Marktgesetzen unterworfen würde, so könnten nur wenige private Konzertanbieter überleben und die Kultur der klassischen Musik erführe eine schwere Beschädigung. Staatliche Förderung erlaubt eben nicht nur niveauvolle Kulturangebote für Interessierte, sondern stellt sicher, dass große Kulturtraditionen eine Zukunft haben. Die Oper als Kunstgattung würde eine Kommerzialisierung nicht oder bestenfalls in rudimentärster Form überleben. Die ökonomistische Sichtweise, nach der die Kulturförderung auf die Subventionierung von Eintrittskarten herunterzurechnen ist, blendet also eine wesentliche Dimension aus. Diese besteht im Fortbestand kultureller Traditionen einerseits und in der Bewahrung kultureller Vielfalt andererseits. Es ist nicht der private Kulturkonsum Einzelner, der im Mittelpunkt staatlicher

<sup>3</sup> Vgl. etwa die Stellungnahme von Karpen in der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission Kultur in Deutschland am 20. Sept. 2004

Kulturförderung steht, primäre Ziele sind vielmehr, künstlerische Kreativität zu ermöglichen, kulturelle Vielfalt sicherzustellen und kulturelle Traditionen zu bewahren. Diese Ziele bilden zusammen ein legitimes und hinreichend zentrales Staatsziel, schon deswegen, weil es sich dabei auch um die kulturellen Bedingungen der Demokratie, des Rechts- und des Sozialstaates handelt. Demokratie, Rechts- und Sozialstaat sind ohne ein kulturelles Fundament gefährdet. Die tatsächliche Staatspraxis in der Bundesrepublik Deutschland erkennt dies in hohem Maße an. Es ist Zeit, dass dies auch im normativen Fundament dieser Staatspraxis, im Deutschen Grundgesetz, seinen Ausdruck findet.

*Zitierempfehlung:* Julian Nida-Rümelin, HFR 2006, S. 80 ff.